



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 75

Mittwoch, 22. Dezember 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV (Ansammlungsverbot); Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2021-178;

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV (Ansammlungsverbot)

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche publikumsträchtige Plätze

1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV (Ansammlungsverbot) festgelegt.
2. Der räumliche Geltungsbereich in dem beigefügten Lageplan umfasst insbesondere: Kapuzinerweg, Orbankai, Postplatz über Heilig-Geist-Gasse zum Bischof-Sailer-Platz, die gesamte Neustadt einschließlich aller Verbindungsgassen zur Altstadt, Herrengasse, Börnergasse, Rosengasse, Grasgasse, Steckengasse, Schirmgasse, Kirchgasse über St. Martin, Spiegelgasse, Altstadt, Ländgasse und Ländtorplatz, Isarpromenade, Theaterstraße, Apothekergasse, Hauptwachgäßchen und die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen auf der Hammerinsel und Mühleninsel einschließlich der Badstraße und Sausteg sowie das Maxwehr und der Kiesweg entlang des Isargestade.

II. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 23.12.2021 in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 01.01.2022.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 15. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15/true eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung (SiSa) der Stadt Landshut zum Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut bleiben unberührt.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
5. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung getroffene Festlegung ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 8, 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG i.V.m. § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV.

Der Stadt Landshut kommt aufgrund § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV die Aufgabe zu, die öffentlichen publikumsträchtigen Plätze und ihr weiteres Umfeld, auf welchen zwischen dem 31.12.2021, 15:00 Uhr und dem 01.01.2022, 09:00 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen untersagt sind, konkret zu bestimmen. Auf diesen Flächen sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen sodann gemäß § 14 Abs. 4 Satz 15. BayIfSMV untersagt (Ansammlungsverbot). Die entsprechenden Flächen sind in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, festgelegt.

Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die hohen Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut, das bisher keinem bestimmten Ausbruchsgeschehen klar zugeordnet werden kann. Das Risiko wird vom Robert-Koch-Institut - RKI für nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch eingeschätzt, für vollständig Geimpfte als hoch, und steigt auch mit zunehmenden Infektionszahlen an.

Bei einem Anhalten der Infektionslage muss mit einem Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitssystems gerechnet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund einer weiteren Verbreitung der neuartigen Corona-Virusvariante „Omikron“.

Die kürzlich identifizierte Omikron-Variante bringt eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen. Omikron zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Dies bedeutet, dass die neue Variante mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies kann zu einer explosionsartigen Verbreitung führen: In Dänemark, Norwegen, den Niederlanden und Großbritannien wird bereits eine nie dagewesenen Verbreitungsgeschwindigkeit mit Omikron-Verdopplungszeiten von etwa 2-3 Tagen beobachtet. Mehrere unserer betroffenen Nachbarstaaten haben angesichts dieser Dynamik umgehend teils tiefgreifende Gegenmaßnahmen zur Eindämmung eines potentiell unkontrollierbaren Infektionsgeschehens ergriffen. Auch wenn in dieser frühen Phase der Omikronwelle die Krankheitsschwere nicht abschließend beurteilt werden kann, steigt die Hospitalisierung in Hotspots wie London bereits deutlich an. Es ist bisher nicht davon auszugehen, dass im Vergleich zur Delta-Variante Menschen ohne Immunschutz einen mildereren Krankheitsverlauf aufweisen werden. Erste Studienergebnisse zeigen, dass der Impfschutz gegen die Omikron-Variante rasch nachlässt und auch immune Personen symptomatisch erkranken. Der Schutz vor schwerer Erkrankung bleibt wahrscheinlich teilweise erhalten. Mehrere Studien zeigen einen deutlich verbesserten Immunschutz nach erfolgter Boosterimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA Impfstoffen. In Deutschland ist jedoch aufgrund der vergleichsweise großen Impflücke, die insbesondere bei Erwachsenen besteht, mit einer sehr hohen Krankheitslast durch Omikron zu rechnen.

Die angeordnete Maßnahme steht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dient einem legitimen Zweck und ist zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Diese dient dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Maßnahme schließlich, wenn sie den Pflichten bei Abwägung aller Interessen zugemutet werden kann.

Der Freistaat Bayern sieht das Ansammlungsverbot auf publikumsträchtigen Plätzen an Silvester und Neujahr in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) explizit vor. Es gilt auf allen öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in deren weiterem Umfeld. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt. Die in Ziffer 2 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Landshut und aufgrund der Erkenntnisse der Landshuter Sicherheitsbehörden als öffentliche publikumsträchtige Ansammlungsorte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben hielten sich in den benannten Gebieten immer wieder größere Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen und zum Feiern, insbesondere auch an Silvester und dem Neujahrstag. Aufgrund eines in Landshut nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehens ist die Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum auch infektiologisch begründet.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2021, 0.00 Uhr, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der erforderlichen Dauer der Maßnahme, wonach das Ansammlungsverbot vom 31.12.2021 bis 01.01.2022 gilt (vgl. § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 22.12.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 22.12.2021, Lageplan zur Festlegung des Geltungsbereichs des Ansammlungsverbots gem. § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)¹ vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 875), i. V. m. §§ 28 Abs.1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des IfSG und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) sind im Stadtgebiet Landshut ausschließlich ortsfest zulässig.
2. Weitergehende Beschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV i. V. m. Art. 15 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) bleiben unberührt.
3. Abweichend von Ziff. 1. können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Ordnungsamt der Stadt Landshut fernmündlich, schriftlich, elektronisch (ordnungsamt@landshut.de) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Landshut verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Dezember 2021 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 14.01.2022 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 15. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15 eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

1 Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Landshut aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Begründung

I.

1.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit insbesondere noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird durch das RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs.1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. In der Risikobewertung vom 21.12.2021 führt das RKI auszugweise wie folgt aus:

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

(...) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

Weiterhin ist auf die Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu Covid-19 vom 19. Dezember 2021 hinzuweisen (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf?download=1>):

(...)

Die kürzlich identifizierte Omikron-Variante bringt eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen. Omikron zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Dies bedeutet, dass die neue Variante mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies kann zu einer explosionsartigen Verbreitung führen: In Dänemark, Norwegen, den Niederlanden und Großbritannien wird bereits eine nie dagewesenen Verbreitungsgeschwindigkeit mit Omikron-Verdopplungszeiten von etwa 2-3 Tagen beobachtet. Mehrere unserer betroffenen Nachbarstaaten

haben angesichts dieser Dynamik umgehend teils tiefgreifende Gegenmaßnahmen zur Eindämmung eines potentiell unkontrollierbaren Infektionsgeschehens ergriffen. Auch wenn in dieser frühen Phase der Omikronwelle die Krankheitsschwere nicht abschließend beurteilt werden kann, steigt die Hospitalisierung in Hotspots wie London bereits deutlich an. Es ist bisher nicht davon auszugehen, dass im Vergleich zur Delta-Variante Menschen ohne Immunschutz einen mildereren Krankheitsverlauf aufweisen werden. Erste Studienergebnisse zeigen, dass der Impfschutz gegen die Omikron-Variante rasch nachlässt und auch immune Personen symptomatisch erkranken. Der Schutz vor schwerer Erkrankung bleibt wahrscheinlich teilweise erhalten. Mehrere Studien zeigen einen deutlich verbesserten Immunschutz nach erfolgter Boosterimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA Impfstoffen. In Deutschland ist jedoch aufgrund der vergleichsweise großen Impflücke, die insbesondere bei Erwachsenen besteht, mit einer sehr hohen Krankheitslast durch Omikron zu rechnen.

(...)

Zeitnah notwendige Maßnahmen aus dem geschilderten Szenario ergibt sich Handlungsbedarf bereits für die kommenden Tage. Wirksame bundesweit abgestimmte Gegenmaßnahmen zur Kontrolle des Infektionsgeschehens sind vorzubereiten, insbesondere gut geplante und gut kommunizierte Kontaktbeschränkungen. Die aktuell geltenden Maßnahmen müssen darüber hinaus noch stringenter fortgeführt werden. Parallel sollte die Impfkampagne erheblich intensiviert werden. Die Boosterimpfungen, wie auch die Erst- und Zweitimpfungen, müssen auch über die kommenden Feiertage mit allen verfügbaren Mitteln fortgesetzt und weiter beschleunigt werden. Insbesondere für Ältere und andere Personen mit bekanntem Risiko für einen schweren COVID-19 Verlauf ist höchste Dringlichkeit geboten. Allerdings zeigen alle Modelle, dass Boosterimpfungen alleine keine ausreichende Eindämmung der Omikronwelle bewirken, sondern zusätzlich Kontaktbeschränkungen notwendig sind. Neben den notwendigen politischen Entscheidungen muss die Bevölkerung intensiv zur aktiven Infektionskontrolle aufgefordert werden. Dazu gehören die Vermeidung größerer Zusammenkünfte, das konsequente, bevorzugte Tragen von FFP2 Masken, insbesondere in Innenbereichen, sowie der verstärkte Einsatz von Schnelltests bei Zusammenkünften vor und während der Festtage. Besonders vulnerable Gruppen bedürfen verstärkter Schutzmaßnahmen durch hochfrequente Testung und FFP2 Masken. Bei allen Entscheidungen müssen die Interessen besonders belasteter und vulnerabler Gruppen, wie beispielsweise Kinder, Jugendliche oder Pflegebedürftige höchste Priorität erhalten. Der Expertenrat erwartet für die kommenden Wochen und Monate enorme Herausforderungen, die ein gemeinsames und zeitnahes Handeln aller erfordern. Neben dem konsequenten Handeln ist stringentes Erklären entscheidend. Die Omikronwelle trifft auf eine Bevölkerung, die durch eine fast zweijährige Pandemie und deren Bekämpfung erschöpft ist und in der massive Spannungen täglich offenkundig sind. Eine umfassende Kommunikationsstrategie mit nachvollziehbaren Erklärungen der neuen Risikosituation und der daraus folgenden Massnahmen ist essentiell. Die Omikronwelle lässt sich in dieser hochdynamischen Lage nur durch entschlossenes und nachhaltiges politisches Handeln bewältigen.

2.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Landshut zeigt seit geraumer Zeit einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 90,3 lag, stieg diese am 25.10.2021 auf 168,3. Nur vier Tage später, am 29.10.2021, wurde mit einer 7-Tages-Inzidenz vom 254,6 die 200er-Grenze überschritten, am 10.11.2021 die 300er-Grenze. Erst am 16.12.2021 wurde die 300er Marke wieder unterschritten. Die derzeitige 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Landshut liegt Stand 20.12.2021 bei 250,5.

Ebenfalls ist die Corona-Situation in den drei Akutkrankenhäusern der Region Landshut sehr angespannt. Seit Beginn der vierten Corona-Welle im Oktober 2021 hat die Zahl der Covid-Patienten im Klinikum Landshut und den beiden Lakumed-Krankenhäusern Achdorf und Vilsbiburg - dem wochenlangen starken Anstieg des Infektionsgeschehens zeitversetzt folgend - kontinuierlich zugenommen. Am 15. Oktober befanden sich insgesamt nur 13 Covid-Fälle in stationärer Behandlung, 4 davon auf Intensivstation. Bis zum 15. November erhöhte sich die Gesamtzahl der bestätigten Corona-Fälle in den drei regionalen Kliniken auf 55, 10 davon benötigten intensivmedizinische Betreuung. Ende November wurden dann 80 Corona-Fälle gemeldet, 15 davon lagen auf Intensivstationen. Zu diesem Zeitpunkt waren die intensivmedizinischen Versorgungsmöglichkeiten für Covid-Patienten in der Region Landshut bereits erschöpft, regelmäßig mussten Schwerstkranke in andere bayerische Regierungsbezirke, teils sogar in andere Bundesländer verlegt werden, um behandelt werden zu können. Obwohl die 7-Tage-Inzidenz in Stadt und Landkreis Landshut seither deutlich sinkt und mittlerweile (Stand: 20. Dezember 2021) um rund 70 Prozent unter den zwischenzeitlichen Höchstständen liegt, hat sich die Situation auf den Intensivstationen der Krankenhäuser vor Ort kaum verbessert. Am 20. Dezember befanden sich weiterhin 15 Personen, bei denen eine Infektion mit dem

SARS-Cov-2-Virus nachgewiesen wurde, in intensivmedizinischer Behandlung. Gleichzeitig bleibt der Anteil freier Intensivbetten äußerst gering. Im Stadtgebiet Landshut, wo das Klinikum und das KKH Achdorf angesiedelt sind, war laut Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) am 20. Dezember nur 1 von 35 Intensivbetten frei, 34 waren belegt - 12 davon durch Covid-19-Fälle (Anteil an Gesamtzahl der Intensivbetten: 34,3 Prozent - Wert damit über dem Landesdurchschnitt von 27,6 Prozent). Im Landkreis Landshut, der das KKH Vilsbiburg umfasst, war ebenfalls nur 1 von 6 Intensivbetten frei, 5 waren belegt - 3 davon durch Covid-19-Fälle (Anteil an Gesamtzahl der Intensivbetten: 50 Prozent).

3.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 790) wurde aufgrund der Corona-Pandemie ab 11.11.2021 das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt. Diese Feststellung gilt nach wie vor.

4.

4.1

Am Montag den 29.11.2021 fand in der Stadt Landshut ein Montagsspaziergang statt. Beginn war 18.00 Uhr mit ca. 20 Teilnehmern. Sie gingen vom Ländtor zum Rathaus in der Altstadt. Vor dem Rathaus waren es ca. 30 Teilnehmer. Es wurden Grabkerzen getragen und vor dem Rathaus abgestellt.

Die Mindestabstände wurden eingehalten.

Am Montag, den 6. Dezember 2021 waren um ca. 18.00 Uhr 5 Gruppen zu je 5 Personen am Ländtor und hielten Kerzen.

Die Teilnehmer unterschritten zum Teil die Abstände und trugen keine Masken.

Am Montag, den 13. Dezember 2021 fanden sich am Ländtor der Stadt Landshut ca. 100-150 Personen mit Kerzen und Laternen ein zu einem neuerlichen Spaziergang, jedoch nun mit gänzlich anderen Dimensionen als noch die Woche zuvor, die Teilnehmerzahl stieg bis ca. 500 Teilnehmer an. In der Altstadt musste der Zug aufgrund der Vielzahl der Passanten von der Polizei gestoppt werden. Am Landshuter Rathaus drehte der Umzug um und ging in Richtung Martinskirche zurück und umrundeten sie und marschierten wieder vor das Rathaus. Dort löste sich die Versammlung auf. Während des Umzuges wurde die Landshuter Altstadt ab der Heilig-Geist-Kirche für den gesamten motorisierten Verkehr gesperrt. Weiterhin war der Bereich der Fußgängerzone während des Umzuges für den Lieferverkehr gesperrt.

Die Teilnehmer trugen keine Masken und hielten den Mindestabstand von 1,5 m nicht ein.

Montag, den 20.12.2021 fanden sich um ca. 18 Uhr ca. 300 Personen am Ländtor ein. Die Teilnehmerzahl wuchs auf 500 Personen an, die bis zum Rathaus und wieder zurück bis zur Martinskirche gingen. Anschließend gingen diese nochmals durch die Ländgasse und wieder vor das Rathaus und dann wieder zur Martinskirche. Die Teilnehmer trugen zum Teil Kerzen mit sich.

Mindestabstände wurden zum Teil nicht eingehalten, Masken wurden nicht getragen.

4.2

Die „Spaziergänge“ werden über die Social-Media-Kanäle insbesondere über den Nachrichtendienst Telegramm öffentlich beworben.

II. 1.

Die Stadt Landshut ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV i. V. m § 65 Satz 1 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 9 Sätze 2, 1, Abs. 1 Nr. 10 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV. Demnach kann die Stadt Landshut als für den Vollzug des Infektionsschutzes im Stadtgebiet Landshut zuständige Behörde weitergehende oder ergänzende Anordnungen zu den Bestimmungen in der BayIfSMV, hier zu § 9 der 15. BayIfSMV in Bezug auf Versammlungen, treffen.

Gemäß § 28a Abs. 9 Sätze 2, 1 IfSG bleiben auch nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen anwendbar.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere die Erteilung von Auflagen für Aufzüge und Versammlungen sein.

3.

Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können auch in Form der Allgemeinverfügung ergehen (BayVGh, Beschluss vom 30.03.2020, Az. 20 CS 20.611; VG München, Beschluss vom 02.10.2020, Az. M 26a S 20.4823). Gemäß Art. 35 Satz 2 Var. 1 BayVwVfG ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen der Fall, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az. 4 Bs 142/17).

Die vorliegende Allgemeinverfügung richtet sich anlässlich der aktuell herrschenden COVID-19- Pandemie an alle Personen, die während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel im Stadtgebiet Landshut durchführen wollen.

4.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG liegen dem Grunde nach angesichts der anhaltenden COVID-19-Pandemie vor. Das Virus SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der zur Krankheit COVID-19, einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, führen kann. Nach Einschätzung des RKI, dem der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 IfSG besonderes Gewicht eingeräumt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.04.2020, Az.1 BvQ 28/20; BayVGh, Beschluss vom 31.01.2021, Az. 10 CS 21.323), handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie weltweit, in Europa und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die oben genannte Risikobewertung des RKI vom 21.12.2021 verwiesen, sowie auf die Erste Einschätzung des Expertenrates der Bundesregierung zu Covid-19 vom 19.12.2021.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Fallzahlen zeugen von einem dynamischen Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Landshut. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden.

Wie gleichfalls bereits dargestellt, belegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Landshut seit geraumer Zeit eine ganz erhebliche Grundlast. Diese liegt seit nunmehr über acht Wochen über 200. Die Situation an den regionalen Krankenhäusern ist äußerst angespannt.

5.

Die mit vorliegender Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind in enger Abstimmung zwischen der Stadt Landshut und der Polizeiinspektion Landshut festgelegt worden.

Die Beschränkung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel dergestalt, als dass diese im Stadtgebiet Landshut ausschließlich an ortsfesten Versammlungsorten zulässig sind, ist geeignet, erforderlich und angemessen, den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

5.1

Wie sich gerade § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die „Ortsfestigkeit“ – und die damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit – von öffentlichen Versammlungen im Stadtgebiet Landshut dient dem effektiven Infektionsschutz und soll insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen. Eines der zentralen Ziele ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu minimieren.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund der Vielzahl an Kontaktpersonen angesichts der viel zu hohen Infektionszahlen schwieriger. Eine Kontaktpersonennachverfolgung ist weiterhin ein wichtiger Baustein der Pandemiebekämpfung.

Da aktuell noch keine ausreichende Impfquote vorhanden ist und auch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen. Auch die Tatsache, dass sich immer jüngere Menschen mit dem Virus anstecken, muss berücksichtigt werden. Die Belastung für das Gesundheitssystem muss reduziert werden, die medizinische Versorgung muss sichergestellt werden.

5.2

Die Anordnung der „Ortsfestigkeit“ ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich.

Eine Begrenzung der Höchstteilnehmerzahl bei mobilen Versammlungen (Aufzüge) wäre zwar ein milderes Mittel, aber zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht gleich wirksam.

Würde man z. B. kleinere Aufzüge mit jeweils 25 Personen generell von der grundsätzlichen Beschränkung auf Ortsfestigkeit ausnehmen, bestünde die Gefahr, dass mehrere kleinere Aufzüge (mit ggf. sukzessiven Einzelanmeldungen) angemeldet werden, welche für sich genommen zwar „zulässig“ sind, aber in der Gesamtheit letztlich doch zu einem einigen großen Aufzug einander verschmelzen. Weiter haben die Geschehnisse vom 13.12.2021 und 20.12.2021 gezeigt, dass ein Aufzug zwar mit einer begrenzten bzw. überschaubaren Teilnehmerzahl startet, im Laufe des Marsches allerdings unzählige Teilnehmer, ja

sogar eine unkontrollierbare Anzahl von Teilnehmern, sich anschließen. So hat sich am 13.12.2021 die Anzahl der Teilnehmer binnen kurzer Zeit mehr als verdoppelt – von ca. 200 Teilnehmer auf ca. 500 Teilnehmer. Letzteres könnte auch durch eine ggf. erhöhte Anzahl von Ordnern nicht verhindert werden.

Zudem besteht gemäß Ziff. 3. dieser Allgemeinverfügung ohnehin die Möglichkeit, eine Ausnahme von der „Ortsfestigkeit“ zu beantragen, über die das Ordnungsamt der Stadt Landshut im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheidet. Dabei werden u. a. die angezeigte Teilnehmerzahl, die Versammlungsortlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstands sowie die aktuelle infektiologische Situation in der Stadt Landshut mit in die Bewertung eingestellt.

5.3

Die Anordnung der „Ortsfestigkeit“ ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig.

5.3.1

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt.

Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann die Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Gesetzliche Grundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 9 Sätze 2, 1, Abs. 1 Nr. 10 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV. Als Regelbeispiel möglicher notwendiger Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG werden in § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Aufzügen und Versammlungen aufgezählt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung keine Untersagung von Versammlungen im Sinne von § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG darstellt, sondern allenfalls eine präventive beschränkende Verfügung.

Die Geschehnisse am 13.12.2021 und am 20.12.2021 und die Tatsache, dass in den Sozialen Medien zu solchen „Spaziergängen“ in Landshut „jeden Montag“ (zur selben Zeit (18:00 Uhr), Treffpunkt am selben Ort (Ländtör) aufgerufen wird, sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte, die eine berechnete „Gefahrenprognose“ begründen.

Bei einem Aufzug ist davon auszugehen, dass über ein vertretbares Maß hinaus Infektions- gefahren entstünden.

Eine sich bewegende Versammlung hat ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre, denn es handelt sich um ein dynamisches Geschehen, in dem die verschiedenen Bewegungen der Passanten und der Versammlungsteilnehmer aufeinandertreffen (VG Regensburg, Beschluss vom 11.11.2020, Az. RN 4 S 20.2742).

Außerdem erfordert eine konsequente Einhaltung der Mindestabstände unter diesen Umständen ein Maß an gegenseitiger Vorsicht, Rücksichtnahme und Voraussicht bei allen Beteiligten, das bei realitätsnaher Betrachtung nicht erreichbar ist (VG Regensburg ebd. für eine Versammlung mit einer festgelegten Höchstteilnehmerzahl von 75).

Dementsprechend machte auch der Bayerische Ordnungsgeber in früheren Fassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwischen ortsfesten und dynamischen Versammlungen einen Unterschied. Demzufolge sollten in der Regel im Einzelfall nicht ortsfeste Versammlungen infektionsschutzrechtlich nicht genehmigt werden. Erst mit der 14. BayIfSMV wandte sich der Ordnungsgeber von der generellen Untersagung dynamischer Versammlungen ab, betont jedoch die Wichtigkeit, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m weiterhin zu gewährleisten (BayMBl. 2021 Nr. 616).

Am 13.12.2021 kam es ab 18.00 Uhr zu einem „Spaziergang“. In der Spitze zogen bis zu 500 Menschen durch die Altstadt. Videoaufnahmen, welche teilweise in den sozialen Medien aufgetaucht sind, zeigen das Geschehen, bei dem keine Mindestabstände eingehalten wurden. Damit ging auch ein untragbares infektiologisches Risiko einher.

Es steht zu erwarten, dass künftig mehrere solcher Versammlungen in der Stadt Landshut durchgeführt werden sollen. Hierfür gilt es, wie mittels vorliegender Allgemeinverfügung erfolgt, angemessene Vorkehrungen zu treffen.

5.3.2

Die Anordnung ist verhältnismäßig.

5.3.2.1

Die Entwicklung, d. h. der Anstieg der Infektionszahlen, als auch die aktuelle Situation in der Stadt Landshut wurden zuvor bereits ausführlich dargestellt. Es ist deshalb notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten insbesondere durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact-Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems, der Verwaltung und wie auch die kritische Infrastruktur (Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgung und die entsprechende Logistik) bedroht. (Siehe hierzu die Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu Covid-19)

Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen.

Die Stadt Landshut verkennt nicht, dass die in Art. 8 GG statuierte Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend ist. Nichtsdestotrotz überwiegt im Verhältnis zu der hier betroffenen Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG das öffentliche Interesse an der effektiven Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und damit des Gesundheits- und Lebensschutzes, zu welchem der Staat aus Art. 2 Abs. 2 GG verpflichtet ist.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Die Beschränkungen sind in Anbetracht der dargestellten übergeordneten Rechtsgüter der Allgemeinheit hinzunehmen.

5.3.2.2

Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens im Gebiet der Stadt Landshut besteht bei mobilen Versammlungen eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen als bei ortsfesten Versammlungen.

Ein mobiler Aufzug stellt ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewegt, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Versammlungsteilnehmer kommt, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes kommt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 21.02.2021, Az.10 CS 21.526). Wie dargestellt, kam es am 13.12.2021 genau zu solchen Vorfällen – Menschenmassen schoben sich ohne Wahrung des erforderlichen Mindestabstandes durch die Landshuter Altstadt, der Verkehr musste eingeschränkt werden, Passanten mussten ausweichen.

Hinzu kommt das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzuges. Ein korrigierendes Eingreifen durch Polizei und Ordner bei Verstößen (z. B. bei Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes) ist nur schwerlich möglich, was zusätzlich dann erschwert wird, wenn die bewegende Menschenmasse noch Durchschritten werden muss. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl.

Den von Aufzügen ausgehenden Gefahren wirkt die vorliegende Allgemeinverfügung entgegen, indem sie bei fehlender Ausnahme von Ziff. 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung zumindest eine Erzwingung der ortsfesten Durchführung durch die Polizei ermöglicht.

Um somit einen möglichst weitgehenden Gesundheits- und Lebensschutz zu ermöglichen, sind die – zeitlich befristeten – Anordnungen notwendig.

6.

Gemäß Ziff. 4. dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag Ausnahmen von der grundsätzlichen „Ortsfestigkeit“ erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die bei dem zu stellenden Antrag einzuhaltenden Formalien wurden in Anlehnung an Art. 13 BayVersG ausgestaltet. Demgemäß ist der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Ordnungsamt der Stadt Landshut fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Landshut verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

Wie ausgeführt, ist der Antrag „in der Regel“ spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn zu stellen. „In der Regel“ deswegen, weil bei Eil- und Spontanversammlungen, welche gleichfalls unter die Anordnung gemäß Ziff. 1 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung fallen, die 48-stündige Antragsfrist zumeist nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grunde kann in bei solchen Eil- und Spontanversammlungen auch noch nach Ablauf der 48 Stunden vor Versammlungsbeginn ein entsprechender Antrag beim Ordnungsamt der Stadt Landshut gestellt werden.

Die derzeit jeweils am Montag geplanten „Spaziergänge“ von Gegnern der aktuellen Coronamaßnahmen bzw. Impfkationen können in der Regel nicht als Spontanversammlungen qualifiziert werden, sodass insoweit kein gesonderter Regelungsbedarf besteht. Kommt es im Ausnahmefall z. B. als Reaktion auf soeben erlassene Maßnahmen doch zu Spontanversammlungen oder zu Spontanversammlungen zu sonstigen Themen, so garantiert insbesondere die grundsätzlich auch am Wochenende behördlicherseits abgerufene Funktions-E-Mail-Adresse des Ordnungsamts der Stadt Landshut die Einräumung von etwaig gebotenen Ausnahmen.

Die – nur im extremen Ausnahmefall denkbare – Konstellation, wonach es bei einer Spontanversammlung über die Versammlung hinaus gerade auf die Kundgebungsform des Fort- marschierens ankommen sollte – wie auch immer spontan organisiert – *und* bei der das Ordnungsamt der Stadt Landshut nicht rechtzeitig erreicht werden konnte, ist hinzunehmen. Schließlich bedarf nicht jede noch so fernliegende Eventualität einer Regelung, zumal auch in diesem nicht praxisrelevanten Fall die Kundgebung ohnehin stattfinden kann. Zudem steht es den Versammlungsteilnehmern ggf. frei, sofern ein einziger Ort zur Kundgebung nicht als ausreichend erachtet würde, sich bei Bedarf z. B. noch an weiteren Orten anschließend zu versammeln, sofern eben nicht auch noch die Wegstrecke dorthin zur Meinungskundgabe genutzt wird.

III.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Dezember 2021 um 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 14.01.2022 außer Kraft.

Insgesamt sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28a Abs. 9 Sätze 2, 1 i. V. m. Abs. 5 IfSG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 22.12.2021

Alexander Putz

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung

Bpl.Nr. B-2021-178

Mit Bescheid vom 20.12.2021 wurde dem Antragsteller, der Stadt Landshut, die Baugenehmigung "Neubau einer 4-zügigen Grundschule im Konzept der kooperativen Ganztagsbetreuung mit Außen- und Freisportanlagen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1218, Gem. Altdorf, Parkstraße 43, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form^(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -
